

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 257 c Teil I: Industriegebiet an der A 61 - Logistikzentrum und Rasthof -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Industriegebietes an der A 61, Logistikzentrum und Rasthof - Teil I - wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 257 c aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rübenach und erfasst den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Bereich.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

§ 4

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Stadt Koblenz (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:

Koblenz, 17.03.2000



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Wolfgang Wierman
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 257 c

Anlage zu § 2 der Satzung

Maßstab 1: 5000